



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Andrä im Lungau vom 16.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

*Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstands-abgabengesetz,
LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch
LGBl 91/2021*

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Andrä im Lungau schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 16.12.2024 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

1. Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nüchternungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nüchternungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	273,00
über 40 bis 70 m ²	477,75
über 70 bis 100 m ²	682,50
über 100 bis 130 m ²	887,25
über 130 bis 160 m ²	1.092,00
über 160 bis 190 m ²	1.296,75
über 190 m ² bis 220m ²	1.501,50
über 220 m ²	1.706,25

2. Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	136,50
über 40 bis 70 m ²	238,88
über 70 bis 100 m ²	341,25
über 100 bis 130 m ²	443,63
über 130 bis 160 m ²	546,00
über 160 bis 190 m ²	648,38
über 190 m ² bis 220 m ²	750,75
über 220 m ²	853,13

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung St. Andrä im Lungau
Der Bürgermeister

Heinrich Perner



Kundmachungsvermerk

angeschlagen am: 17.12.2024

abgenommen am: